

Bekanntmachung

zum Schutze eiserner Gedenkstüde der Reichsbank.
Vom 3. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Eisernen Gegenstände, die im Auftrage der Reichsbank hergestellt werden, um den Eintieferern von Goldsachen als Gedenkstüde verliehen zu werden, dürfen nicht vervielfältigt oder nachgebildet werden; über sie oder über ihre Nachbildungen darf nicht durch Rechtsgeschäfte verfügt, sie dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder feilgehalten werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Geschattet sind unentgeltliche Verfügungen zugunsten von Familienangehörigen sowie Verfügungen von Todes wegen.

Abbildung und Beschreibung der Gedenkstüde werden durch das Reichsbankdirektorium im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 2. Die Vervielfältigung und Nachbildung ist auch dann verboten:

1. wenn sie nur zum eigenen Gebrauch oder nur in einem einzigen Stücke bewirkt wird;
2. wenn ein anderer Stoff als Eisen verwendet wird;
3. wenn ein anderes Verfahren angewendet wird als das, durch welches das Urbild hervorgebracht worden ist; die Wiedergabe durch Abbildungen ist jedoch erlaubt;
4. wenn die räumlichen Abmessungen oder die Farben andere sind als diejenigen des Urbildes;
5. wenn eine Nachbildung des Urbildes als Vorbild gebietet hat.

§ 3. Abbildungen der Gedenkstüde sowie die auf den Stücken angebrachten Sinnprüche dürfen zur Ausstattung von Waren nicht benutzt werden.

§ 4. Warenzeichen, die eine Darstellung eines Gedenkstüdes der im § 1 bezeichneten Art oder eine Wiedergabe des auf einem Stücke angebrachten Sinnpruchs enthalten, dürfen ohne Zustimmung des Reichsbankdirektoriums nicht in die Reichsrolle eingetragen werden.

§ 5. Die Anwendung der Vorschrift dieser Verordnung wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, sofern unbedacht dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 6. Die Befugnis, über Gegenstände, die nachweislich vor der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veröffentlichung hergestellt sind, zu verfügen, sie in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, wird durch die Vorschrift dieser Verordnung nicht berührt.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsbankdirektoriums ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Entziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die gewerblichen Sachverständigenvereine (§ 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jänner 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 11)) sind verpflichtet, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Durchführung des Verbots der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich folgendes:

Der Einfuhr von Gegenständen, deren Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs auf Grund der bezeichneten Verordnung vom 25. Februar 1916 verboten ist, wird die Durchfuhr solcher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs nach den mit diesem Zollgezeiten Gebieten gleichgestellt.

Berlin, den 22. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Helfferich.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) bestimme ich:

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Speis, Dinkel, Fejen, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Desfrüchte (Raps, Rübsen, Heberich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800 und S. 811), über Grünkern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) nebst den Veränderungen vom 20. September 1916, 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 600 und 689) und vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über den Verkehr mit Desfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Frühkäufe von Tabak. Vom 7. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufverträge über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2. Wer nach dem 10. August 1916 über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 Kaufverträge schließt oder vermittelt oder sich zum Abschluß oder zur Vermittelung solcher Verträge erbietet oder verpflichtet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Rohtabak. Vom 7. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Abschluß von Kaufverträgen über Rohtabak sowie die Veräußerung und der Erwerb von Rohtabak sind, auch soweit es sich um die Erfüllung von Verträgen handelt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, verboten.

§ 2. Der Reichskanzler kann von der Vorschrift im § 1 Ausnahmen zulassen und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Er kann diese Befugnisse einer von ihm zu bezeichnenden Stelle übertragen.

§ 3. Wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Verträge über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 sowie auf Verträge über orientalischen und ihm gleichartigen Tabak.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak.
Vom 7. August 1916.

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 920) bestimme ich:
Die Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen wird ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 der Verordnung zuzulassen, wenn durch eine Bescheinigung der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabriken in Minden in Westfalen nachgewiesen ist, daß der Bezug von Rohtabak zur Fortführung des Betriebes erforderlich ist.

Berlin, den 7. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

wegen Einfuhr von Tabak. Vom 7. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

§ 1. Die Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reiches wird bis auf weiteres verboten. Dies gilt nicht für orientalischen und ihm gleichartigen Tabak.

§ 2. Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Februar 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 49 vom 26. Februar 1916) finden auf die Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen keine Anwendung.

§ 3. Die Hauptzollämter und die von ihnen zu bestimmenden Zollstellen werden ermächtigt, die Einfuhr in folgenden Fällen zu gestatten:

1. für Tabak und Tabakerzeugnisse, die nach Ausweis der Begleitpapiere vor dem 7. August 1916 im Ausland zur Verbesserung nach Deutschland mit der Bahn oder im Postverkehr aufgegeben worden sind;
 2. für überseeischen Rohtabak, der vor dem 7. August 1916 in Europa eingetroffen und von einer in Deutschland ansässigen Firma gekauft ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung des für den Abhandlung zuständigen deutschen Konsuls nachzuweisen;
 3. für Tabak und Tabakerzeugnisse, soweit sie als Verzehrungsgegenstände von Reisenden und Fahrleuten tollfrei sind.
- § 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft.
Vom 3. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Erleichterung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wird ein Reichskommissar bestellt, der der Aufsicht des Reichskanzlers untersteht. Der Reichskommissar hat insbesondere für die Regelung der Einfuhr der Waren und ihrer Verteilung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 2. Dem Reichskommissar stehen die erforderlichen Mitarbeiter und ein Beirat zur Seite. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seine Mitarbeiter und die Mitglieder des Beirats.

§ 3. Der Beirat besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen und einer Anzahl Sachverständiger.

Den Vorsitz im Beirat führt der Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören.

§ 4. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Reichskommissars erforderlichen Auskünfte über wirtschaftliche Fragen sind zu erteilen. Dem Reichskommissar oder seinen Beauftragten ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher zu gewähren sowie die Besichtigung in Lagern zu gestatten.

§ 5. Der Reichskommissar, die Mitarbeiter sowie sämtliche dem Reichskommissar unterstellte oder von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen oder Geschäftsverhältnisse, die bei Erhebungen zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit diese Personen nicht Beamte sind, sind sie hierauf besonders zu verpflichten.

Sie sind ferner verpflichtet, alle auf ihre Tätigkeit bezüglichen Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung ihrer Tätigkeit an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle auszuhandigen.

§ 6. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Befähigung.

§ 7. Wer vorsätzlich die nach § 4 erforderlichen Auskünfte nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher oder die Besichtigung in Lagern verweigert oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Wer fahrlässig die nach § 4 erforderlichen Auskünfte nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher oder die Besichtigung in Lagern verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des § 5 zuwider sich der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält oder Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung seiner Tätigkeit zurückhält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskanzlers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 3. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verbrauch von Eiern. Vom 2. August 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verbrauch von Eiern vom 13. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 83) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kommunalverband ist der Kreis.

§ 2. Als Behörden, die befugt sind, auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung Ausnahmen zu gestatten, werden die Kreisämter bezeichnet.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 2. August 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephale.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln.
Vom 2. August 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelverfolgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen:

Die Vermittlungsstelle	Kartoffeln	Zentner
Provinzialkartoffelstelle in Königszwang	20 928 966	
" " " " " " " " " " " "	23 596 315	"
" " " " " " " " " " " "	37 959 111	"
" " " " " " " " " " " "	26 219 626	"
" " " " " " " " " " " "	43 378 982	"
" " " " " " " " " " " "	26 484 154	"
" " " " " " " " " " " "	24 030 792	"
" " " " " " " " " " " "	407 225	"
" " " " " " " " " " " "	17 708 975	"
" " " " " " " " " " " "	2 409 460	"
" " " " " " " " " " " "	6 757 461	"
" " " " " " " " " " " "	12 036 698	"
Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen	162 249	"
Bayerische Landeskartoffelstelle in München	1 506 577	"
Landeskartoffelstelle in Dresden	3 134 033	"
Reichskartoffelstelle, Zweigstelle in Stuttgart	1 283 947	"
Babische Kartoffelversorgung in Karlsruhe	1 836 326	"
Landeskartoffelstelle in Darmstadt	2 074 442	"
Landesbehörde für Volksernährung in Schwaben	9 275 132	"
Thüring. Landeskartoffelstelle in Weimar	3 550 726	"
Landesbehörde für Volksernährung in Neustrelitz	1 775 506	"
Landeskartoffelstelle in Oldenburg	574 499	"
Landeskartoffelstelle in Birkenfeld	364 991	"
Landeskartoffelstelle in Braunschweig	1 850 205	"
Landeskartoffelstelle in Dessau	893 786	"
Landesdirektorium in Krossen	403 265	"
Fürstl. Schwanenburg-Lippisches Ministerium in Bückeburg	78 659	"

§ 2. Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung der im § 1 genannten Mengen auf die Kommunal-

Verbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelbaufläche kleiner ist als 10 Ar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

§ 3. Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsdeckung höchstens 1 1/2 Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5. Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 6. Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
v. Batocki.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Anzeigen nach §§ 64 und 17 der Verordnung vom 29. Juni 1916.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 (Amtsblatt Nr. 79 und 80) ist folgendes bestimmt:

Wer mit Beginn des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Duns), allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerortes bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümer, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Nach § 66 sind mit dem Beginn des 16. August 1916 die anzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

Nach § 69 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— bestraft, wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Sie wollen alsbald Vorstehendes ortsüblich bekannt machen und die Besitzer bzw. Empfänger der in § 64 angeführten Getreide- und Mehlarthen veranlassen, diese Vorräte, insoweit sie bei einem Besitzer zusammen 25 Kilo übersteigen, nach dem Stand am 16. August 1916 Ihnen unter Angabe der Eigentümer getrennt nach Arten, wie folgt, längstens bis zum 20. August l. J. anzusetzen.

1. Weizen Pentner.
2. Roggen Pentner.
3. Spelz, Dinkel, Fesen, sowie Emmer und Einkorn Ztr. Dinkel (Spelz) ist nach seinem Ertrag in Ähren anzugeben, wobei für je 100 Pfund Dinkel (Spelz) 70 Pfund Kerne zu rechnen sind.
4. Gemenge aus Getreidearten der Ziffern 1—3 auch mit Gerste zur menschlichen Ernährung geeignet Pentner.
5. Weizenmehl (Duns), Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung geeignet Pentner.
6. Roggenmehl (auch Duns), Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung geeignet Pentner.
7. Mehlgemische (zur menschlichen Ernährung geeignet) Pentner.

Erläuternd wird hierzu bemerkt:

1. Anzeigepflichtig sind die mit dem Beginn des 16. August 1916 vorhandenen Vorräte früherer Ernten

- a) an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt,
- b) an Roggen- und Weizenmehl (auch Duns), allein oder mit anderer Frucht gemischt, Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung bestimmt.

Anzeigepflichtig sind besonders auch die Vorräte, die sich im Gewahrsam des Kommunalverbandes selbst befinden, soweit nicht die Voraussetzungen des § 65 Ziffer 2 d) zutreffen.

2. Nicht anzeigepflichtig sind: nach § 65 der Verordnung vom 29. Juni 1916

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralfeststellung zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen.

Als im Eigentum der Reichsgetreidestelle stehend werden in der Regel nur solche Vorräte anzusehen sein, die von der Reichsgetreidestelle oder ihrem Beauftragten (Kommissionären, Mühlen) in besondere Lagerräume gebracht sind. Vorräte, die lediglich für die Reichsgetreidestelle beschlagnahmt, aber noch nicht abgenommen sind, sind anzeigepflichtig.

- c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 Kilo nicht übersteigen;
- d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband im Rahmen seiner Brot- und Mehlerzeugung an Händler, Bearbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind;
- e) Vorräte, die nach dem 11. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Sie selbst wollen dann die eingelaufenen Anzeigen in ein Verzeichnis nach nachstehendem Muster sorgfältig eintragen und uns das Verzeichnis nach Zusammenzählung und Abschluß durch Unterschrift unsehr bis längstens 24. August l. J. einsenden.

Die Anzeigen sind von Ihnen sorgsam zu verwahren.

Da unser hektographiertes Rundschreiben vom 4. l. Mts. bereits dieselbe Angelegenheit betraf, ist dasselbe durch vorstehende neue Verfügung gegenstandslos geworden

Siegen, den 14. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siegen
Dr. Ufinger.

Verzeichnis der Gemeinde

Ordnungs-Nr.	Eigentümer	Weizen		Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emmer und Einkorn		Gemenge aus Getreidearten der Spalten 3—5 (auch mit Gerste)		Weizenmehl (auch Duns), Schrot u. Schrotmehl		Roggenmehl (auch Duns), Schrot u. Schrotmehl		Mehlgemische
		Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.		

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Säden.

Nachdem die Reichsstadstelle auf Grund der §§ 9 und 23 der Bundesratsverordnung über Säde, vom 27. Juli d. J., Bestimmungen über den Verkauf von Säden und die Zulassung von Sachhändlern getroffen hat, weisen wir darauf hin, daß durch diese reichsgesetzliche Regelung die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern über Regelung des Verkehrs mit Säden vom 17. März d. J. (Kreisblatt Nr. 28) außer Wirksamkeit getreten ist.

Siegen, den 12. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Feldbrüggerverfahren.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldbrüggerregister sind bis spätestens zum 26. d. Mts. an die Herren Amtsanwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Siegen, den 11. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
S. W. Semmerde.

